

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Einsatz öffentlicher oder privater Sicherheitsdienste an Niedersachsens Schulen

Anfrage der Abgeordneten Harm Rykena und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.12.2025 - Drs. 19/9542, an die Staatskanzlei übersandt am 12.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Presseberichterstattung kann entnommen werden, dass es nach vorausgegangen Vorfällen gegen Ende des Jahres 2023 zum „Einsatz des städtischen Ordnungsdienstes“ an einer Integrierten Gesamtschule der Stadt Hannover gekommen ist.¹ Es wird ausgeführt: „Die Gesamtzahl der Opfer im Schulkontext kletterte von rund 2 630 im Jahr 2022 auf etwa 3 270 im Jahr 2023. Darunter waren rund 1 110 Schülerinnen und Schüler sowie knapp 150 Lehrkräfte. Welchen Gruppen die anderen Opfer angehörten, wurde nicht genannt.“²

Dem Fragegegenstand kommt angesichts der Tatsache, dass der Entwurf für einen novellierten Erlass zur Gewaltprävention an Schulen sich gegenwärtig in der Anhörungsphase befindet³, besondere Relevanz zu.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der Sicherheit an Schulen höchste Bedeutung bei. Das Kultusministerium überarbeitet derzeit den gemeinsamen Runderlass „Gewaltprävention und -intervention zur Sicherheit in Schulen in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft“ in Kooperation mit dem Justizministerium, dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung und dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung. Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen. Die Veröffentlichung des neuen Erlasses ist für das laufende Jahr vorgesehen.

Der Erlass wird in eine umfassende Präventionsstrategie eingebettet. Schulen werden darin verpflichtet, ihre Präventionskonzepte zu aktualisieren und ein schuleigenes Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept einschließlich eines Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln. Die Maßnahmen zielen darauf ab, einen sicheren und verlässlichen Rahmen für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu schaffen, Risikofaktoren zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken. Lehrkräfte werden gezielt fortgebildet, um präventive Ansätze in den Unterricht zu integrieren, die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten wird intensiviert. Ergänzende Handreichungen und Leitfäden geben den Schulen konkrete Handlungsmöglichkeiten für Prävention und Intervention, um flexibel und wirksam auf Gewaltvorfälle reagieren zu können.

¹ vgl. Hoffmann, H.: Messer im Ranzen und mehr Fälle von Gewalt - Wenn Schulen Hilfe brauchen, aus: Braunschweiger Zeitung, Ausgabe v. 19.03.2024, S. 2

² ebenda

³ vgl. <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-will-schulen-mit-neuem-gewaltpraventionserlass-starken-und-gibt-entwurf-in-die-anhorung-klarere-strukturen-verbindliche-leitlinien-und-konsequente-unterstutzung-246645.html>

Den Hintergrund dazu bildet das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG), insbesondere die §§ 2, 25 Abs. 3 und 61 NSchG.

Grundsätzlich kann die Schulleitung ihr vom Schulträger abgeleitetes Hausrecht nicht auf Externe übertragen. Auch die Übertragung der Aufsichtspflicht auf externe Sicherheitsunternehmen ist gesetzlich nicht zulässig. Der Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten in Schulen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Generell ist die Aufsichtspflicht der Schule in § 62 NSchG geregelt. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die schulische Aufsichtspflicht umfasst auch die Pausen.

Nach § 62 Abs. 2 NSchG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Dabei können für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen oder an Grundschulen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG auch Personen eingesetzt werden, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich vertraglich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote an diesen Schulen durchzuführen. Soweit eine Ganztagschule mit einem außerschulischen Partner kooperiert - etwa dem schulischen Förderverein e. V. - können daher auch „Bedienstete“ des Fördervereins mit der Wahrung der Aufsichtspflicht beauftragt werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Schule im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 43 Abs. 1 NSchG) für schulische Veranstaltungen in jedem Fall die Oberaufsicht behält.

Private Sicherheitsdienste dürfen keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personen erheben. Private Sicherheitsdienste sind den Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten gegenüber nicht weisungsbefugt; sie dürfen auch nicht um die Vorlage des Personal- oder Schulausweises bitten oder Platzverweise erteilen. Für die Durchsetzung polizeilicher Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) ist die Polizei zuständig.

Bei dem in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannten „städtischen Ordnungsdienst“ handelt es sich hingegen nicht um einen öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienst. Aufgabe des städtischen Ordnungsdienstes ist es, Bestreifungen im Stadtgebiet vorzunehmen, bei Regelverstößen tätig zu werden, Ordnungswidrigkeiten festzustellen und gegebenenfalls notwendige Verwaltungsmaßnahmen einzuleiten. Der in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannte „Einsatz des städtischen Ordnungsdienstes“ war im Januar 2024 nur wenige Wochen im Einsatz. Es handelte sich um zwei Mitarbeitende des Ordnungsamtes, die in den Schulpausen und auf dem Schulhof Präsenz zeigten und ins Gespräch mit Schülerinnen und Schülern kamen.

1. An welchen Schulen Niedersachsens sind zum Stichtag der letzten Datenerfassung öffentliche oder private Sicherheitsdienste zum Einsatz gekommen (bitte nach Bezirk des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, Schulbezeichnung, Schulform, Zuordnung [öffentlich/privat], sowie Grund, Dauer und Kosten des Einsatzes aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beauftragung öffentlicher bzw. privater Sicherheitsdienste zur Wahrnehmung von Aufgaben an öffentlichen Schulen des Landes Niedersachsen (bitte die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Normen benennen)?

Im Hinblick auf die städtischen Sicherheitsdienste wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Private Anbieter können nur aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages beauftragt werden.

- 3. Mit Bezugnahme auf die Frage 2: Welche Verfahrensschritte sind von welcher Stelle zu vollziehen, damit eine öffentliche Schule Niedersachsens die Dienstleistung eines öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstes in Anspruch nehmen kann?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- 4. Kosten in welcher Höhe hat der Einsatz öffentlicher und privater Sicherheitsdienste an niedersächsischen Schulen seit dem Jahr 2018 verursacht, und wer ist (sind) der (die) Kostenträger (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 5. Mit Bezugnahme auf die Frage 2: Gibt es Aufgabenfelder für öffentliche oder private Sicherheitsdienste an niedersächsischen Schulen, welche nicht auch seitens des schulischen Personals bearbeitet werden können?**

a) Falls ja: welche?

b) Falls nein: Durch welche Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen wird das schulische Personal hierfür qualifiziert?

Nein. Durch den Gemeinsamen Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 01.06.2016 wird sichergestellt, dass die Schulen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft eng zusammenarbeiten und das schulische Personal nicht zuletzt dadurch befähigt wird, die Aufgabenfelder im Kontext Sicherheit wahrzunehmen. Hinzu kommen spezifische Fortbildungsmaßnahmen für alle an Schule Beschäftigten, auch als gemeinsame Angebote für die Beteiligten. Die Fortbildungsangebote werden im Niedersächsischen Lerncenter (NLC) bekannt gemacht oder als schulinterne Fortbildung organisiert. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

- 6. Falls Fall 5 a) bejaht wird: Können diese Aufgabenfelder auch von Polizeikräften des Landes Niedersachsen übernommen werden?**

a) Falls ja: Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung zur Übernahme dieser Aufgaben durch Polizeikräfte vor?

b) Falls nein: warum nicht (bitte die zugehörige Rechtsgrundlage benennen)?

Entfällt, siehe Antwort auf Frage 5.

- 7. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Status der aus der Vorbemerkung ableitbaren Anzahl der Opfer durch Straftaten im schulischen Kontext, bei denen es sich weder um Schüler noch Lehrkräfte handelt?**

a) Falls ja: welche (bitte die Umfänge der jeweiligen Statusgruppen, absteigend geordnet nach absoluter Anzahl, auflisten)?

b) Falls nein: warum nicht (bitte begründen)?

Den in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Pressebeiträgen zu den als Opfer in Schulen betroffenen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern liegen Daten der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) aus den Jahren 2022 und 2023 zugrunde. Zudem wurden in der nachfolgenden Tabelle die PKS-Daten 2024 berücksichtigt.

Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, bei der Fälle nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und vor der Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst werden. Zu betonen ist, dass es sich bei der PKS zudem um eine Ermittlungsstatistik handelt, welche auf die polizeilichen Bedarfe ausgerichtet ist. Die PKS bildet zudem lediglich das polizeiliche Hellfeld

der bei der Polizei bekannt gewordenen Straftaten ab und dies unabhängig von der Frage des juristischen Ausgangs des jeweiligen Verfahrens.

Für die Auswertung der Daten im Sinne der Anfrage wurde der niedersächsische Auswertemerker „Schulkontext“ verwendet. Dieser kennzeichnet alle Vorgänge, bei denen Schulsehörer (Schüler, Lehrer, Hausmeister usw.) als Täter, Opfer oder Geschädigte ermittelt worden sind und der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Schule steht (z. B. Schulbetrieb, Schulweg hin und zurück usw.). Relevant sind nur Schulen gemäß § 1 NSchG und somit alle auf Dauer eingerichteten Bildungsstätten (öffentlich oder in freier Trägerschaft), in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler nach einem in sich geschlossenen Bildungsplan allgemeinbildender oder berufsbildender Unterricht in einem nicht nur auf einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfang für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler und mindestens für die Dauer von sechs Monaten erteilt wird. Ausgenommen sind hiervon die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen und Berufsakademien.

Der Auswertemerker wird nicht gesetzt, wenn die Schule zwar betroffen ist, die Täter aber unbekannt sind. Bei unbekanntem Täter wird der Auswertemerker nur erfasst, wenn Schulsehörer in o. g. Rollen betroffen sind.

Opfer im Sinne der PKS-Richtlinien sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Als Opfer werden nur die Personen erfasst, gegen deren höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) sich eine Tat richtet. Die Erfassung der Merkmale der „Opferspezifika“, also einer besonderen Opfer-eigenschaft, beispielsweise „Lehrkraft“, erfolgt nur unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang). Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung u. a. oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war. Ausschlaggebend sind die Umstände der möglichen Motivation des Täters bzw. der Tatsituation. Eine Doppelerfassung von Merkmalen zu einem Ereignis ist technisch ausgeschlossen.

Neben den bereits genannten Opferspezifika „Lehrkräfte“ und „Schüler“ stehen weitere Katalogwerte nach bundeseinheitlichen Kriterien der PKS zur Verfügung. Diese sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass auch junge Menschen an Schulen Opfer von Straftaten werden können, wobei ihr Status als Schüler/-in für die Tat nicht relevant gewesen sein muss. Lässt das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen darüber hinaus nicht erkennen, dass die Tathandlung durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war, wird der Katalogwert „Keine der vorgenannten Opferspezifika“ erfasst.

Anzahl Opfer im Schulkontext	2022	2023	2024
Alkoholeinfluss	1	0	0
Behinderung (körperlich/geistig)	18	24	19
Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung	3	3	7
Bewachungsgewerbe - privat	0	4	2
Lehrkräfte	128	149	214
Schüler	886	1.109	1.110
sonstige Berufe/Tätigkeiten	8	2	8
Polizei-Vollzugsbeamte (PVB)	5	13	8
Mitfahrgelegenheit	2	3	7
keine der vorgenannten Opferspezifika	1.575	1.962	2.379
Summe	2.626	3.269	3.754

In absteigender Ordnung ergibt sich aus der Tabelle für die Jahre 2022, 2023 und 2024 folgende Reihenfolge der angefragten Opferspezifika:

- keine der vorgenannten Opferspezifika (5 916),
- Behinderung (körperlich/geistig) (61),
- Polizeivollzugsbeamte (PVB) (26),

- sonstige Berufe / Tätigkeiten (18),
- Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung (13),
- Mitfahrgelegenheit (12),
- Bewachungsgewerbe - privat - (6),
- Alkoholeinfluss (1).

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls mit der Zwecksetzung, Einsätze öffentlicher oder privater Sicherheitsdienste an niedersächsischen Schulen perspektivisch zu minimieren?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, ein sicheres und unterstützendes schulisches Umfeld vorrangig durch pädagogische und präventive Maßnahmen zu gewährleisten und setzt dabei auf die Stärkung schulischer Präventionskonzepte, den Ausbau sozialpädagogischer Angebote sowie die enge Zusammenarbeit mit Kommunen, Polizei und weiteren Partnern, um damit das bestehende Sicherheitsniveau nachhaltig zu unterstützen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. Welche Einschätzung nimmt die Landesregierung bezüglich der Sichtweise vor, wonach ein kausaler Zusammenhang zwischen dem sich erhöhenden ethnisch-kulturellen Heterogenitätsgrad der Schülerschaft Niedersachsens und der beobachteten Zunahme der Straftaten im schulischen Kontext bestehe?

Die Landesregierung teilt diese Sichtweise nicht, da keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Anstieg ethnisch-kultureller Heterogenität der Schülerschaft und einer Zunahme von Straftaten im schulischen Kontext belegen würden. Schulische Gewalt- und Straftatenphänomene sind weiterhin multifaktoriell bedingt, wobei individuelle, soziale und institutionelle Einflussgrößen eine Rolle spielen. Die ethnische Zusammensetzung der Schülerschaft, die wiederum äußerst schwierig eindeutig zu erfassen und isoliert zu bewerten ist, kann in der Betrachtung schulischer Gewaltphänomene nicht als eigenständiger Erklärungsfaktor herangezogen werden.